Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3321

06.11.79

Sachgebiet 80

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hürland, Dr. Becker (Frankfurt), Burger, Franke, Hasinger, Dr. Hammans, Kroll-Schlüter, Dr. Möller, Dr. George, Neuhaus, Dr. Unland, Horstmeier, Frau Dr. Wilms, Dr. Warnke, Rühe, Röhner und der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 8/3075 –

Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – VI b 1 – 42 – hat mit Schreiben vom 5. November 1979 Namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung geht bei ihren Bemühungen zur beruflichen Ausbildung behinderter Jugendlicher davon aus, daß eine möglichst qualifizierte Ausbildung wesentliche Voraussetzung für eine dauerhafte Eingliederung in das Arbeitsleben ist. Vorrangiges Ziel muß es sein, behinderte Jugendliche zu einem berufsqualifizierenden Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen. Dies gilt auch insoweit, als die Jugendlichen durch ausbildungsvorbereitende Maßnahmen für die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erst befähigt werden müssen.

Für die Berufsausbildung von behinderten Jugendlichen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden können, finden die Sondervorschriften des Berufsbildungsgesetzes (§ 48) bzw. der Handwerksordnung (§ 42 b) Anwendung. Diese Behinderten dürfen danach in anerkannten Ausbildungsberufen auch abweichend von Ausbildungsordnungen oder in anderen als anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Den zuständigen Stellen (im allgemeinen die Kammern) ist es überlassen, nach § 44 Berufsbildungsgesetz, § 41 Handwerksordnung Regelungen über die berufliche Bildung Behinderter in eigener Verantwortung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu treffen, die die besonderen Verhältnisse der Behinderten berücksichtigen. Von dieser Möglichkeit haben die zuständigen Stellen in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Um zu bundeseinheitlichen Regelungen zu gelangen, hat der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung am 12. September 1978 die „Empfehlung für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche nach §§ 44, 48 BBiG bzw. §§ 41, 42 b HwO" beschlossen. Als weiteren Schritt bereitet das Bundesinstitut für Berufsbildung auf der Grundlage der Empfehlung Muster-Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche vor, die den zuständigen Stellen zum Erlaß empfohlen werden sollen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

1. In welchen Ausbildungsberufen wurden bisher besondere Ausbildungsregelungen für die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter getroffen, und zu welchen berufsqualifizierenden Abschlüssen haben diese geführt?

Die nach § 48 BBiG und § 42 b HwO ergangenen Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche haben sich von 80 im Jahre 1975 auf 215 im Jahre 1979 erhöht. Die 70 Berufe, die bisher von den zuständigen Stellen nach §§ 44, 48 BBiG/§§ 41, 42 b HwO geregelt wurden, sind im Teil D des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe im einzelnen aufgeführt, welches das Bundesinstitut für Berufsbildung jährlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes veröffentlicht (s. Anlage, Beilage 29/79 zum Bundesanzeiger vom 31. August 1979, Nr. 163 a, Seiten 59 bis 66).

2. Welche Erfahrungen wurden bisher mit besonderen Ausbildungsgängen für behinderte Jugendliche
   a) in Sondereinrichtungen,
   b) in Betrieben
   gemacht?

Eine abschließende Beurteilung der besonderen Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche ist nicht möglich, weil das Anforderungsniveau der getroffenen Regelungen zum Teil sehr unterschiedlich ist. Wie erwähnt, wird durch die Entwicklung von Muster-Ausbildungsregelungen auf der Grundlage der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung angestrebt, eine einheitlichere Gestaltung der Regelungen der zuständigen Stellen zu erreichen. Diese Muster-Ausbildungsgänge sollen zu einer Abschlußqualifikation führen, die – unterhalb des Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG/HwO – eine auf dem Arbeitsmarkt verwertbare eigenständige Berufstätigkeit ermöglicht und die Durchlässigkeit zu anerkannten Ausbildungsberufen gewährleistet. Die bisherigen Erfahrungen mit den bestehenden Sonderausbildungsgängen stellen sich wie folgt dar:

a) Sondereinrichtungen

Die Berufsbildungswerke, die sich der beruflichen Erstausbildung behinderter Jugendlicher annehmen, die nach Verlassen der allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen während der Berufsausbildung wegen ihrer Behinderung auf begleitende medizinische, psychologische und soziale Dienste angewiesen sind, weisen auf gute Erfahrungen hin.

Nach den Feststellungen der Berufsbildungswerke sind die nach gesondert geregelten Ausbildungsgängen ausgebildeten behinderten Jugendlichen im allgemeinen gut in Arbeit zu vermitteln. Die Werke weisen jedoch darauf hin, daß es dazu oft des intensiven Einsatzes engagierter Personen und Stellen (Eltern, Verwandte, Arbeitsvermittlung, Mitarbeiter der Berufsbildungswerke) und deren nachgehender Betreuung bedarf. In der Regel seien jedoch – von regionalen Unterschieden oder besonders schwierigen persönlichen Bedingungen abgesehen – durchschnittlich 80 bis 90 v.H. der Ausgebildeten drei bis vier Monate nach Ausbildungsende in Arbeitsstellen.

b) Betriebe

Nach Feststellung des Deutschen Handwerkskammertages hat das Handwerk mit behinderten Jugendlichen, die in Sonderausbildungsgängen ausgebildet werden, bisher positive Erfahrungen gemacht. Diese Jugendlichen zeichneten sich nicht nur durch besonderen Eifer aus, ihre fachpraktischen Leistungen würden zudem im allgemeinen auch als „gut" bezeichnet. Entscheidend für den Erfolg der Ausbildung sei, daß der Ausbilder bzw. ausbildende Meister als zentrale Bezugs- bzw. Vertrauensperson wirke. Positiv sei auch, daß diese Jugendlichen im Betrieb blieben und nur selten den Arbeitsplatz wechselten.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag weist darauf hin, daß bei der Frage nach den Erfahrungen mit besonderen Ausbildungsgängen für behinderte Jugendliche in den Betrieben nach der Art der Behinderung zu differenzieren sei. Bei geistig, seelisch oder lernbehinderten Jugendlichen fänden sich häufiger Ausbildungsabbrecher als bei körperlich behinderten Jugendlichen. Diejenigen, die die Ausbildung erfolgreich durchlaufen, fänden durchweg einen geeigneten Arbeitsplatz. Die Zufriedenheit dieser behinderten Jugendlichen und ihrer Arbeitgeber sei meist recht hoch.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die noch vorhandenen psychologischen Barrieren gegenüber behinderten Jugendlichen bei öffentlichen und privaten Arbeitnehmern besser abbauen zu können, und wird sie besondere Maßnahmen ergreifen, um Betriebe auf die Möglichkeit der Sonderausbildungsgänge für behinderte Jugendliche hinzuweisen; ist ggf. eine Sonderförderung vorgesehen?

Die Erfahrungen, die bisher mit behinderten Jugendlichen sowohl während der Ausbildung in Sonderausbildungsgängen als auch nach der Ausbildung am Arbeitsplatz gemacht worden sind, lassen nennenswerte psychologische Barrieren von Arbeitgebern gegenüber diesen Jugendlichen nicht erkennen. Dennoch sind Bund, Länder und Gemeinden, die Rehabilitationsträger, die Behindertenverbände, die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Tarifpartner bemüht, durch verstärkte Aufklärung noch vorhandene Barrieren abzubauen. So wendet sich die seit 1975 von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchgeführte Aufklärungsaktion „Menschen wie wir" zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Behinderten auch mit Aussagen zur beruflichen Ausbildung und über den qualifizierten Einsatz behinderter Jugendlicher an die Zielgruppen der Arbeitgeber und Betriebsräte. Mit der Anzeigenaktion „Selbstverständlich brauchen wir jede gute Fachkraft" der Bundeszentrale wird der Versuch un-

ternommen, bei Arbeitgebern und Personalleitern die Bereitschaft zu erhöhen, behinderten Menschen ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechend qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesregierung hält es nicht für erforderlich, durch besondere Maßnahmen die Betriebe auf die Möglichkeit der Ausbildung in Sonderausbildungsgängen hinzuweisen. Denn wie bisher werden auch zukünftig solche Sonderregelungen auf Bundesebene im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes aufgeführt (s. Anlage). Außerdem veröffentlichen die zuständigen Stellen die von ihnen erlassenen Regelungen in geeigneter Weise. Ihre Bildungsberater informieren die Arbeitgeber bei Betriebsbesuchen. Die Fachkräfte der Bundesanstalt für Arbeit unterrichten ebenfalls die Betriebe laufend über Neuerungen und Änderungen im Ausbildungswesen und die Möglichkeiten der finanziellen Förderung.

Sofern dem ausbildenden Betrieb durch die Ausbildung eines Behinderten zusätzlicher Aufwand entsteht, ist eine finanzielle Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit möglich. Außerdem kann die Bundesanstalt Betrieben Zuschüsse für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung des Ausbildungsplatzes leisten, soweit nicht eine Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem Schwerbehindertengesetz besteht. Schließlich können Arbeitgeber, die für Schwerbehinderte Arbeits- oder Ausbildungsplätze bereitstellen, im Rahmen des von Bund und Ländern gemeinsam getragenen „Dritten Sonderprogramms zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte" finanzielle Hilfen zwischen 8000 und 18000 DM erhalten.

Außerdem fördern einzelne Bundesländer Ausbildungsverhältnisse mit Behinderten (s. Berufsbildungsbericht 1979, Tabelle 38, Seite 110 ff.).

4. Sieht sie durch die Schaffung besonderer Ausbildungsregelungen für Behinderte eine Möglichkeit, die hohe Arbeitslosigkeit abzubauen?

Ausbildungsregelung nach §§ 44, 48 BBiG/§§ 41, 42 b HwO haben zum Ziel, dem betroffenen Behinderten im Hinblick auf Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung überhaupt erst zu ermöglichen. Sie können generell nicht unmittelbar zu einem Abbau von Arbeitslosigkeit beitragen. Selbst wenn durch die Regelung eines neuen Ausbildungsganges die Vorbereitung auf eine bestimmte Berufstätigkeit verbessert würde, entstünde dadurch nicht schon ein zusätzlicher Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Andererseits erhöht sich die Chance der Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt für den einzelnen behinderten Jugendlichen erheblich, wenn er nicht als Un- oder Angelernter tätig wird, sondern eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende berufliche Ausbildung erhalten hat, die auf eine dauerhafte Tätigkeit angelegt ist. Insofern tragen die auf der Grundlage der genannten Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung – möglichst einheitlich – zu treffenden Ausbildungsregelungen für Behinderte nach Auffassung der Bundesregierung zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen für diese Jugendlichen bei.

Anlage

Auszug aus der Beilage 29/79 zum Bundesanzeiger vom 31. August 1979

Teil D

Regelungen der zuständigen Stellen für Berufsausbildung Behinderter sowie für die berufliche Weiterbildung

I. Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung Behinderter nach den §§ 44, 48 BBiG und nach den §§ 41, 42 b HwO

Vorbemerkung

Nach § 48 BBiG und § 42 b HwO dürfen Behinderte — abweichend vom Ausschließlichkeitsgrundsatz nach § 28 BBiG — auch in nicht anerkannten Ausbildungsberufen und außerhalb des von der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsgangs ausgebildet werden.

Damit wird eine auf die besonderen Belange der Behinderten abgestellte Berufsausbildung ermöglicht.

Die zuständigen Stellen, vor allem die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, haben im Rahmen ihrer nach § 44 BBiG bzw. § 41 HwO gegebenen Regelungsmöglichkeiten Vorschriften für die Ausbildung Behinderter erlassen. Dabei handelt es sich zum Teil um Grundsätze für eine behindertengerechte Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, zum Teil um besondere Regelungen für „Behinderten-Ausbildungsberufe". Diese Regelungen sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Ausbildungsberufs	Ausbildungsdauer (in Jahren)	Zuständige Stelle	Rechtsgrundlage
1	2	3	4	5
1	Beikoch[1]	2	IHK Mittlerer Neckar in Stuttgart	Beschl. BBA vom 23. 11. 1972
	Beikoch[4]	3	IHK Lübeck	Beschl. BBA vom 8. 2. 1977
2	Bekleidungsteilenäherin	1	IHK Düsseldorf	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 17. 7. 1974; Prüfungsanforderungen Beschl. BBA vom 2. 2. 1976
		1	IHK Duisburg-Wesel-Kleve in Duisburg	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 3. 11. 1977
		1	IHK Mittlerer Niederrhein in Krefeld	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 28. 6. 1976
3	Betriebshelfer im Tischlerhandwerk	2	Handwerkskammer Flensburg	—
4	Betriebspraktiker Metall (Aufbaustufe)	1½	IHK Arnsberg	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 26. 5. 1975
5	Blinder Stenotypist	1	IHK Würzburg-Schweinfurt	Beschl. BBA vom 14. 2. 1974
6	Blinder Telefonist	1	IHK Würzburg-Schweinfurt	Beschl. BBA vom 14. 2. 1974
7	Bürohelfer[2]	1	IHK Mittlerer Neckar in Stuttgart	Beschl. BBA vom 18. 3. 1975
8	Bürofachhelfer[3]	2	IHK Mittlerer Neckar in Stuttgart	Beschl. BBA vom 18. 3. 1975
9	Bürokaufmann	1½	IHK Friedberg/Hessen	Beschl. BBA vom 17. 3. 1976
10	Büropraktiker	2	IHK Aachen	Beschl. BBA vom 26. 4. 1976
		2	IHK Arnsberg	Berufsbild, Berufsbildungsplan, Prüfungsanforderungen
		2	IHK Bonn	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 2. 4. 1976
		2	Handelskammer Bremen	Beschl. BBA vom 24. 7. 1978 (längstens befristet bis zum 31. 7. 1982)
		2	IHK Darmstadt	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 25. 3. 1976
		2	IHK Flensburg	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 21. 6. 1971
		2	IHK Hagen	Ausbildungsregelung vorl. Berufsbild, Prüfungsanforderungen Beschl. BBA vom 10. 5. 1973
		15 Monate	Handelskammer Hamburg	Umschulungsregelung und Prüfungsanforderungen; Beschl. BBA vom 4. 10. 1977
		2	IHK Hannover-Hildesheim	Beschl. BBA vom 18. 5. 1976/26. 5. 1977 (befristet bis zum 30. 9. 1980)

[1] Aufbaustufe; siehe auch „Teilkoch".
[2] Mit Aufbaustufe „Bürofachhelfer".
[3] Aufbaustufe; siehe auch „Bürohelfer".
[4] Ausbildungsregelung gilt zunächst für 5 Jahre.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Ausbildungsberufs	Ausbildungs-dauer (in Jahren)	Zuständige Stelle	Rechtsgrundlage
1	2	3	4	5
		2 (Jugendlichen-ausbildung)	IHK Hannover-Hildesheim	Ausbildungsregelung in Vorbereitung
		2	IHK Kassel	Ausbildungsregelung Prüfungsanforderungen Beschl. BBA vom 18. 2. 1975
		15 Monate	IHK Koblenz	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 25. 10. 1976
		2	IHK Köln	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 26. 11. 1975[1])
		2	IHK Mittlerer Niederrhein in Krefeld	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 28. 6. 1976
		2 (Jugendlichen-ausbildung)	IHK Mannheim	Besondere Regelung für die Ausbildung und Prüfung Beschl. BBA vom 7. 10. 1975; geändert durch Beschl. BBA vom 18. 5. 1976
		$1^1/_2$ (Erwachsenen-ausbildung)	IHK Mannheim	Besondere Regelung für die Ausbildung und Prüfung Beschl. BBA vom 7. 10. 1975; geändert durch Beschl. BBA vom 18. 5. 1976
		2	IHK Münster	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 10. 7. 1975
		2	IHK Nürnberg	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 22. 3. 1976
		14 Monate	IHK Nordschwarzwald in Pforzheim	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 18. 10. 1973
		—	IHK des Saarlandes in Saarbrücken	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 2. 12. 1975
		2	IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 31. 5. 1976
11	Dreher-Fachwerker[2])	1	Handwerkskammer Freiburg	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 3. 2. 1975
		1	Handwerkskammer Karlsruhe	—
		1	Handwerkskammer Konstanz	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 9. 6. 1975
		1	IHK Nordschwarzwald in Pforzheim	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 5. 6. 1975
		1	IHK Reutlingen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 18. 6. 1975
		1	IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg in Rottweil	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 2. 10. 1973
		1	Handwerkskammer Stuttgart	Besondere Regelung für die berufliche Bildung Behinderter vom 25. 3. 1974
		1	IHK Mittlerer Neckar in Stuttgart	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 2. 7. 1974
		1	Handwerkskammer Ulm	Besondere Regelung für die berufliche Bildung Behinderter vom 6. 11. 1974
12	Druckfachwerker[3])	2	IHK Mittlerer Neckar in Stuttgart	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 20. 9. 1973
13	Druckverarbeiter-Fachwerker[3])	2	IHK Mittlerer Neckar in Stuttgart	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 20. 9. 1973
14	Elektrogerätezusammenbauer	2	IHK Hagen	Ausbildungsregelung Beschl. vom 28. 6. 1977
		2	IHK Münster	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 9. 10. 1975
15	Elektroinstallationspraktiker	2	IHK Bonn	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 2. 4. 1976
16	Elektroinstallationspraktiker/ Fernmeldeinstallationspraktiker	2	IHK Düsseldorf	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 17. 7. 1974
17	Fachwerker (Aufbaustufe)	1	IHK Freiburg i. Br.	Ausbildungsregelung in Vorbereitung

[1]) Nur für Umschüler.
[2]) Aufbaustufe; siehe auch „Metallwerker".
[3]) Aufbaustufe; siehe auch „Papier-Druck-Werker".

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Ausbildungsberufs	Ausbildungsdauer (in Jahren)	Zuständige Stelle	Rechtsgrundlage
1	2	3	4	5
18	Fachwerker im Gartenbau	3	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	VO über die Berufsausbildung Behinderter zum Fachwerker im Gartenbau vom 20. 11. 1977
19	Fachwerker im Maler- und Lackiererhandwerk	3	Handwerkskammer Konstanz	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 9. 6. 1975
		3	Handwerkskammer Reutlingen	Regelung der Berufsausbildung Behinderter
		3	Handwerkskammer Stuttgart	Besondere Regelung der Berufsausbildung Behinderter
		3	Handwerkskammer Würzburg	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 22. 4. 1977
20	Feinwerkmechaniker	1½	IHK Friedberg/Hessen	Beschl. BBA vom 17. 3. 1976
		1½	IHK Mannheim	Beschl. BBA vom 23. 3. 1977
		3	Handwerkskammer Reutlingen	Regelung der Berufsausbildung Behinderter zum Fachwerker im Maler- und Lackierer-Handwerk
		3	Handwerkskammer Stuttgart	Besondere Regelung der Berufsbildung Behinderter
21	Fernsehinstandsetzer	1	Handelskammer Bremen	Umschulungsprüfungsordnung vom 25. 4. 1972 in Verbindung mit Beschl. BBA vom 29. 10. 1973
22	Fräser-Fachwerker[1])	1	Handwerkskammer Freiburg	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 3. 2. 1975
		1	Handwerkskammer Karlsruhe	—
		1	Handwerkskammer Konstanz	Beschluß des Berufsbildungs ausschusses vom 9. 6. 1975
		1	IHK Nordschwarzwald in Pforzheim	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 5. 6. 1975
		1	IHK Reutlingen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 18. 6. 1975
		1	IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg in Rottweil	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 2. 10. 1973
		1	Handwerkskammer Stuttgart	Besondere Regelung für die Berufsausbildung Behinderter vom 25. 3. 1974
		1	IHK Mittlerer Neckar in Stuttgart	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 2. 7. 1974
		1	Handwerkskammer Ulm	Besondere Regelung für die Berufsausbildung Behinderter vom 6. 11. 1974
23	Gießereiwerker	2	IHK Aachen	Beschl. BBA vom 26. 4. 1976
		2	IHK Essen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 6. 6. 1977
		1	IHK Ludwigshafen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 19. 7. 1976
		2	IHK Nürnberg	Beschl. BBA vom 18. 10. 1977
		2	IHK Siegen	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 4. 6. 1975
24	Güteprüfer	1½ (Erwachsenenausbildung)	IHK Friedberg/Hessen	Beschl. BBA vom 17. 3. 1976
		1½	Handelskammer Hamburg	Beschl. BBA vom 18. 7. 1977
		1½ (Erwachsenenausbildung)	IHK Mannheim	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 7. 10. 1975; geändert durch Beschl. BBA vom 18. 5. 1976
		1½	IHK Nordschwarzwald in Pforzheim	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 30. 5. 1974
		1½	IHK Regensburg	Ausbildungsregelung in Vorbereitung

[1]) Aufbaustufe; siehe auch Metallwerker.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Ausbildungsberufs	Ausbildungs-dauer (in Jahren)	Zuständige Stelle	Rechtsgrundlage
1	2	3	4	5
25	Hauswirtschaftstechnischer Betriebshelfer	2	Senator für Arbeit Bremen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 28. 9. 1973; geändert durch Beschl. BBA vom 9. 9. 1976
		2	Arbeits- und Sozialbehörde Hamburg	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 3. 7. 1973
		2	Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 6. 5. 1976
		2	Landesschulamt Schleswig-Holstein	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 28. 9. 1976
26	Hauswirtschaftstechnischer Helfer	2	Regierung von Mittelfranken	Ausbildungsregelung Reg.-Bek. Nr. 710—3—300/163 vom 29. 11. 1976
		2	Regierung von Oberbayern	Ausbildungsregelung Reg.-Bek. Nr. 710—7238—1/77 vom 10. 1. 1977
		2	Regierungspräsidium Tübingen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 21. 10. 1974
27	Helfer in der Hauswirtschaft	2	Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 17. 7. 1978 und 12. 2. 1979
28	Helferin im Hotel- und Gaststättengewerbe	2	IHK Düsseldorf	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 17. 7. 1974
29	Holzfachwerker	3	IHK Freiburg	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 29. 9. 1976
		3	IHK Reutlingen	Beschl. BBA vom 19. 10. 1976
		3	IHK Bodensee-Oberschwaben in Weingarten	Beschl. BBA vom 7. 9. 1976
		3	Handwerkskammer Würzburg	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 22. 4. 1977
30	Holzleimwerker	2	IHK Arnsberg	Beschl. BBA vom 25. 5. 1976
31	Holzmaschinenwerker	2	IHK Reutlingen	—
32	Holzwerker	2	IHK Arnsberg	Beschl. BBA vom 25. 5. 1976
		2	IHK Rhein-Neckar in Mannheim	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 26. 9. 1977 und 10. 3. 1978
33	Hüttenwerker	2	IHK Duisburg-Wesel	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 23. 6. 1976
		2	IHK Essen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 12. 5. 1976
		2	IHK Mittlerer Niederrhein in Krefeld	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 23. 11. 1977
		2	IHK Siegen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 4. 6. 1975
		2	IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 31. 5. 1976
34	Industriefachhelfer	2	IHK Nürnberg	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 16. 12. 1976
35	Lagerfachhelfer	2	IHK Aachen	Beschl. BBA vom 26. 4. 1976
		2	IHK Augsburg	Beschl. BBA vom 24. 5. 1977
		2	IHK Essen	Beschl. BBA vom 12. 5. 1976
		2	IHK Hanau	Beschl. BBA vom 1. 6. 1977
		2	IHK Köln	Beschl. BBA vom 26. 5. 1976
		2	IHK Mittlerer Niederrhein in Krefeld	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 28. 6. 1976
		2	IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 31. 5. 1976
36	Maler	3	Handwerkskammer Hamburg	Ausbildungsregelung Sonderregelung für die Berufsausbildung im Maler- und Lackierer-Handwerk — Fachrichtung Maler —; Beschl. BBA vom 3. 4. 1975 und der Vollversammlung vom 19. 6. 1975

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Ausbildungsberufs	Ausbildungsdauer (in Jahren)	Zuständige Stelle	Rechtsgrundlage
1	2	3	4	5
37	Malerhelfer	2	Handwerkskammer Flensburg	—
38	Malerwerker	2	Handwerkskammer Lübeck	Vorl. Regelung der Berufsausbildung Beschl. BBA vom 29. 11. 1976 und der Vollversammlung vom 7. 12. 1976
39	Maler- und Lackierer-Fachwerker (Industrie)	3	Handwerkskammer Konstanz	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 9. 6. 1975
		3	Handwerkskammer Stuttgart	Besondere Regelung der Berufsausbildung Behinderter
40	Maler- und Lackiererwerker	2	Handwerkskammer Osnabrück	Beschl. BBA vom 22. 11. 1977
41	Mechanikerhelfer	2	Handwerkskammer Flensburg	—
42	Metallbearbeiter	—	IHK des Saarlandes in Saarbrücken	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 2. 12. 1975
43	Metallfachwerker	3	Handwerkskammer Reutlingen	—
		3	Handwerkskammer Würzburg	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 22. 4. 1977
44	Metallhüttenfachwerker	1½	Handelskammer Hamburg	Beschl. BBA vom 23. 6. 1972
45	Metallwerker	2	IHK Aachen	Beschl. BBA vom 26. 4. 1976
		2	IHK Arnsberg	Beschl. BBA vom 25. 5. 1976
		2	IHK Augsburg	Beschl. BBA vom 24. 5. 1977
		2	IHK Bonn	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 2. 4. 1976
		2	IHK Düsseldorf	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 17. 7. 1974
		2	IHK Duisburg-Wesel	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 23. 6. 1976
		2	IHK Essen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 12. 5. 1976
		2	IHK Freiburg i. Br.	Ausbildungsregelung in Vorbereitung
		2	IHK Hanau	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 1. 6. 1977
		2	IHK Hannover-Hildesheim	Beschl. BBA vom 18. 5. 1976/26. 5. 1977 (befristet bis zum 30. 9. 1980)
		2	IHK Mittlerer Niederrhein in Krefeld	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 28. 6. 1976
		2	IHK Rhein-Neckar in Mannheim	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 26. 9. 1977 und 10. 3. 1978
		2	IHK für München und Oberbayern	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 17. 1. 1979
		2	Handwerkskammer Osnabrück	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 22. 11. 1977
		2	IHK Regensburg	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 20. 7. 1977
		2	IHK Siegen	Beschl. BBA vom 28. 4. 1976
		1	IHK Würzburg-Schweinfurt	Ausbildungsregelung für Blinde und hochgradig Sehbehinderte Beschl. BBA vom 6. 12. 1977
		2	IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 31. 5. 1976
	Metallwerker[1])	2	Handwerkskammer Freiburg	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 3. 2. 1975
		2	IHK Freiburg	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 29. 9. 1976
		2	IHK Ostwürttemberg in Heidenheim	Beschl. BBA vom 1. 4. 1977
		2	Handwerkskammer Karlsruhe	—
		2	Handwerkskammer Konstanz	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 9. 6. 1975

[1]) Mit Aufbaustufen „Dreher-Fachwerker", „Fräser-Fachwerker" und „Schleifer-Fachwerker".

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Ausbildungsberufs	Ausbildungsdauer (in Jahren)	Zuständige Stelle	Rechtsgrundlage
1	2	3	4	5
		2	IHK Nordschwarzwald in Pforzheim	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 5. 6. 1975
		2	IHK Reutlingen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 18. 6. 1975
		1	Handwerkskammer Reutlingen	—
		2	IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg in Rottweil	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 2. 10. 1973
		2	Handwerkskammer Stuttgart	Besondere Regelung für die Berufsausbildung Behinderter vom 25. 3. 1974
		2	IHK Mittlerer Neckar in Stuttgart	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 2. 7. 1974
		2	Handwerkskammer Ulm	Besondere Regelung für die Berufsausbildung Behinderter vom 6. 11. 1974
		2	IHK Bodensee-Oberschwaben in Weingarten	Beschl. BBA vom 17. 4. 1975
		2	IHK Mittlerer Oberrhein in Karlsruhe	Regelung der Berufsausbildung Behinderter in Metallwerker- und Fachwerkerberufen vom 6. 5. 1976
	Metallwerker[1])	1	Handwerkskammer Stuttgart	Beschluß der Vollversammlung vom 18. 7. 1972
46	Metallwerker (Schlosser)	2	Handwerkskammer Flensburg	—
47	Papier-Druck-Werker[2])	1	IHK Mittlerer Neckar in Stuttgart	Beschl. BBA vom 20. 9. 1973
48	Polster- und Dekorationshelfer	2	Handwerkskammer Flensburg	—
49	Produktionsfacharbeiter (Metall)	2	IHK Mittlerer Oberrhein in Karlsruhe	Besondere Regelung für die Berufsausbildung Behinderter vom 6. 10. 1977
50	Sägewerksgehilfe	2	IHK Arnsberg	Beschl. BBA vom 25. 5. 1976
51	Schleifer-Fachwerker[3])	1	Handwerkskammer Freiburg	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 3. 2. 1975
		1	Handwerkskammer Karlsruhe	—
		1	Handwerkskammer Konstanz	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 9. 6. 1975
		1	IHK Nordschwarzwald in Pforzheim	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 5. 6. 1975
		1	IHK Reutlingen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 18. 6. 1975
		1	IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg in Rottweil	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 2. 10. 1973
		1	Handwerkskammer Stuttgart	Besondere Regelung für die berufliche Bildung Behinderter vom 25. 3. 1974
		1	IHK Mittlerer Neckar in Stuttgart	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 2. 7. 1974
		1	Handwerkskammer Ulm	Besondere Regelung für die berufliche Bildung Behinderter vom 6. 11. 1974
52	Schlosser	3	Handwerkskammer Hamburg	Ausbildungsregelung Sonderregelung für die Berufsausbildung im Schlosser-Handwerk; Beschl. BBA vom 3. 4. 1975 und der Vollversammlung vom 19. 6. 1975
53	Schlosserfachhelfer	2	Handwerkskammer Bremen	Beschl. BBA vom 1. 3. 1979
54	Schlosser-Fachwerker[3])	3	Handwerkskammer Reutlingen	—
		2	Handwerkskammer Stuttgart	Beschluß der Vollversammlung vom 18. 7. 1972
	Schlosser-Fachwerker	3	IHK Freiburg	Beschl. BBA vom 29. 9. 1976
		3	IHK Mittlerer Oberrhein in Karlsruhe	Regelung der Berufsausbildung Behinderter vom 24. 6. 1977
		3	IHK Reutlingen	Beschl. BBA vom 19. 10. 1976

[1]) Mit Aufbaustufe „Schlosser-Fachwerker".
[2]) Mit Aufbaustufe „Druckverarbeiter-Fachwerker", „Druckfachwerker" und „Siebdruckfachwerker".
[3]) Aufbaustufe; siehe auch „Metallwerker".

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Ausbildungsberufs	Ausbildungsdauer (in Jahren)	Zuständige Stelle	Rechtsgrundlage
1	2	3	4	5
55	Schlosserwerker	2	IHK Aachen	Beschl. BBA vom 26. 4. 1976
		2	IHK Augsburg	Beschl. BBA vom 24. 5. 1977
		2	IHK Essen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 12. 5. 1976
		2	IHK Mittlerer Niederrhein in Krefeld	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 28. 6. 1976
		2	Handwerkskammer Lübeck	Vorl. Regelung der Berufsausbildung Beschl. BBA vom 29. 11. 1976 und der Vollversammlung vom 7. 12. 1976
56	Schweißer	2	IHK Düsseldorf	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 17. 7. 1974
		2	Handwerkskammer Flensburg	—
		2	IHK Mittlerer Niederrhein in Krefeld	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 28. 6. 1976
57	Schweißwerker	2	IHK Aachen	Beschl. BBA vom 26. 4. 1976
		2	IHK Duisburg-Wesel	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 23. 6. 1976
		2	IHK Essen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 12. 5. 1976
		2	IHK Siegen	Beschl. BBA vom 28. 4. 1976
		2	IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 31. 5. 1976
58	Siebdruckfachwerker[1])	2	IHK Mittlerer Neckar in Stuttgart	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 20. 9. 1973
59	Stenotypist (blinder)	—	IHK Hannover-Hildesheim	Prüfungsanforderungen vom 5. 6. 1974
60	Teilezurichter	1½ (Erwachsene) 3 (Jugendliche)	IHK Würzburg-Schweinfurt	Ausbildungsregelung vom 11. 9. 1940
61	Teilkoch[2])	1	IHK Mittlerer Neckar in Stuttgart	—
62	Teilkonstrukteur	1½	IHK Friedberg/Hessen	Beschl. BBA vom 17. 3. 1976
63	Textilwerker — Veredlung	2	IHK Mittlerer Niederrhein in Krefeld	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 28. 6. 1976
64	Textilwerker — Weberei	2	IHK Mittlerer Niederrhein in Krefeld	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 28. 6. 1976
65	Tischlerfachhelfer	2	Handwerkskammer Bremen	Beschl. BBA vom 1. 3. 1979
66	Tischler-Werker	2	Handwerkskammer Lübeck	Vorl. Regelung der Berufsausbildung Beschl. BBA vom 1. 3. 1979 und der Vollversammlung vom 7. 12. 1976
		2	Handwerkskammer Osnabrück	Beschl. BBA vom 22. 11. 1977
67	Verkaufshilfe	2	IHK Aachen	Beschl. BBA vom 26. 4. 1976
		2	IHK Bonn	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 2. 4. 1976
		2	IHK Düsseldorf	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 17. 7. 1974 Prüfungsanforderungen vom 2. 2. 1976
		2	IHK Duisburg-Wesel	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 23. 6. 1976
		2	IHK Mittlerer Niederrhein in Krefeld	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 28. 6. 1976
		2	IHK Siegen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 4. 6. 1975
		2	IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 31. 5. 1976

[1]) Aufbaustufe; siehe auch „Papier-Druck-Werker".
[2]) Mit Aufbaustufe „Beikoch".

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Ausbildungsberufs	Ausbildungs-dauer (in Jahren)	Zuständige Stelle	Rechtsgrundlage
1	2	3	4	5
68	Verkaufshilfe im Lebensmittel-Einzelhandel	2	Handelskammer Hamburg	Ausbildungsregelung vom 30. 1. 1975
69	Werkzeugmaschinenwerker	2	IHK Aachen	Beschl. BBA vom 26. 4. 1976
		2	IHK Arnsberg	Beschl. BBA vom 25. 5. 1976
		2	IHK Augsburg	Beschl. BBA vom 24. 5. 1977
		2	IHK Bonn	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 2. 4. 1976
		2	IHK Düsseldorf	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 17. 7. 1974; Prüfungsanforderungen Beschl. BBA vom 2. 2. 1976
		2	IHK Duisburg-Wesel	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 23. 6. 1976
		2	IHK Essen	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 12. 5. 1976
		2	IHK Kiel	Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 11. 4. 1975
		2	IHK Mittlerer Niederrhein in Krefeld	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 28. 6. 1976
		2	IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid	Ausbildungsregelung Beschl. BBA vom 31. 5. 1976
70	Verwaltungsangestellter	1½	Leitstelle der Niedersächsischen Verwaltungsschulen beim Studieninstitut der allgemeinen Verwaltung des Landes Niedersachsen	Gem. RdErl. d. Mi. d. MS u. d. MK vom 19. 10. 1976 (Nds. MBl. Nr. 48/1976 S. 1933)